

Musterberufsordnung

Konvergenzverfahren und Teilnovellierung der MBO-Ä

Der 118. Deutsche Ärztetag in Frankfurt am Main hat im Mai 2015 die Novellierung einzelner Vorschriften der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) beschlossen. Den Ausgangspunkt bildete das 2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz und die daran anschließende Frage notwendiger Anpassungen des Berufsrechts. Nach intensiven Beratungen der Berufsordnungsgremien hatte der Vorstand der Bundesärztekammer der Eröffnung eines Konvergenzverfahrens zugestimmt. In diesem Rahmen wurden die Landesärztekammern unmittelbar in den Prozess der Konsentierung entsprechender Änderungsvorschläge für den Deutschen Ärztetag eingebunden. Gegenstand des Konvergenzverfahrens war einerseits die Erweiterung des in § 10 Abs. 2 MBO-Ä geregelten Einsichtnahmerechts der Patienten in die ärztliche Behandlungsdokumentation, die durch § 630g BGB in der Fassung des Patientenrechtegesetzes erforderlich wurde. Darüber hinaus war die Anpassung des § 15 Abs. 3 MBO-Ä an die aktuelle Fassung der Deklaration von Helsinki Gegenstand des Konsentierungsprozesses, ebenso wie die Anpassung des § 20 Abs. 2 MBO-Ä an das Lebenspartnerschaftsgesetz. Der Vorschlag zur Streichung des § 18 Abs. 1 S. 3 MBO-Ä erfolgte aufgrund eines Urteils des Bundesgerichtshofes.

Zudem war aufgrund einer Vorstandsüberweisung des 117. Deutschen Ärztetages erneut zu prüfen, ob § 32 Abs. 2 MBO-Ä restriktiver gefasst oder gestrichen werden soll. Nach ausführlichen Beratungen wurde insoweit beschlossen, zunächst das Gesetzgebungsverfahren zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen abzuwarten.

Die Ergebnisse des Konvergenzprozesses wurden von der Ständigen Konferenz zur Beratung der Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte im Frühjahr 2015 abschließend beraten. Die anschließenden Änderungsvorschläge hat der Vorstand der Bundesärztekammer dem Deutschen Ärztetag zur Entscheidung vorgelegt. Im Ergebnis hat der Deutsche Ärztetag den Vorschlägen des Vorstands der Bundesärztekammer aufgrund des Konvergenzverfahrens zugestimmt und entsprechende Änderungen der §§ 10, 15, 18 und 20 MBO-Ä beschlossen. Die überwiegende Zahl der Landesärztekammern hat die Änderungen bereits umgesetzt.